

Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht

Aktuelle Änderungen und Neuerungen

A large, stylized number '2' in a light blue color, positioned to the left of the year '2022'.

2022

THEMA 1:

Erhöhung des Mindestlohns –
neue Entgeltgrenzen

THEMA 2:

Entlastungspaket 2022

THEMA 3:

Anhebung des
Grundfreibetrags und
Arbeitnehmerpauschbetrags

Aktuelle Änderungen

ANHEBUNG DES GRUNDFREIBETRAGS

Rückwirkend zum 1. Januar 2022 soll die Anhebung des Grundfreibetrags von aktuell 9.984 € auf 10.347 € bei Ledigen und von 19.968 € auf 20.694 € bei Verheirateten in Kraft treten. Diese Anhebung soll Steuerpflichtige weiter entlasten.

ERHÖHUNG DES ARBEITNEHMERPAUSCHBETRAGS

Zudem soll der Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Einkommensteuer von derzeit 1.000 € auf 1.200 € angehoben werden. Dies soll ebenfalls rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten.

ENTLASTUNG IM PENDLERVERKEHR

Aufgrund der gestiegenen Preise für Mobilität soll als Ausgleich die geplante Erhöhung der Pendlerpauschale auf 0,38 € bereits ab dem 1. Januar 2022 statt ab dem 1. Januar 2024 gelten.

ENTLASTUNGSPAKET 2022

Angesicht der steigenden Energiekosten hat die Bundesregierung eine einmalige Energiepreis-Pauschale in Höhe von 300 € beschlossen. Diese Bonuszahlung soll von Arbeitgeber*innen an alle einkommensteuerpflichtigen Beschäftigten, die in die Steuerklasse I bis V eingegliedert sind, ausgezahlt und individuell versteuert werden. Selbstständige sollen die Pauschale über eine reduzierte Einkommenssteuervorauszahlung erhalten.

Für weitere Entlastung soll das sogenannte 9-€-Ticket (für 90 Tage) als Teil des Entlastungspakets 2022 sorgen. Die spezielle Vergünstigung soll nicht nur online erhältlich sein, sondern auch für Fahrgäste gelten, die bereits ein ÖPNV-Abonnement haben. Deren Kosten sollen dann entweder erstattet oder erst gar nicht abgebucht werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass die verringerten Kosten entsprechend bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden. Die Entlastung soll zum 1. Juni 2022 in Kraft treten.

HOMEOFFICE-VERORDNUNG UND BETRIEBLICHE REGELUNGEN

Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Homeoffice-Pauschale um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Bezüglich der betrieblichen Schutzmaßnahmen müssen Arbeitgeber*innen ihren Arbeitnehmer*innen für die Impfung gegen COVID-19 weiterhin die Möglichkeit bieten, sich auch während der Arbeitszeit gegen COVID-19 impfen zu lassen. Diese Regelung ist zunächst bis zum 25. Mai 2022 befristet.

ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNS – NEUE ENTGELTGRENZEN

Die nächste planmäßige Erhöhung des Mindestlohns um 0,63 € auf 10,45 € pro Stunde erfolgt zum 1. Juli 2022.

Das Bundeskabinett hat nun am 23. Februar 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung beschlossen. Danach soll der Mindestlohn ab dem 1. Oktober 2022 weiter auf 12 € pro Stunde steigen. Im Zuge dieser Anpassung wird die Entgeltgrenze für Minijobs von derzeit 450 € auf 520 € angehoben und dynamisiert. Die Midijob-Grenze soll von aktuell 1.300 € auf 1.600 € angehoben werden.

KURZARBEITERGELD – VERLÄNGERUNG BIS 30. JUNI 2022

Die Bundesregierung hat die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Die pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird hingegen nicht weiter gewährt, diese Sonderregelung ist bereits zum 31. März 2022 ausgelaufen. Zudem bleiben Nebeneinkommen aus geringfügigen Beschäftigungen nur noch bis zum 30. Juni 2022 anrechnungsfrei.

ISOLATIONSBEDINGTE ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Verdienstauffälle aufgrund der häuslichen Isolation gilt unbeschränkt auch für Fälle nach dem 19. März 2022.

PANDEMIEBEDINGTES KINDERKRANKENGELD

Die bis zum 19. März 2022 geltende Sonderregelung zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld aus pandemiebedingten Gründen wurde durch das Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen bis zum 23. September 2022 verlängert.

Je Elternteil besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für jedes Kind für längstens 30 Arbeitstage und für Alleinerziehende für längstens 60 Arbeitstage. Insgesamt ist der Anspruch bei mehreren Kindern auf 65 Arbeitstage und für Alleinerziehende auf 130 Arbeitstage begrenzt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Ganzheitliche Beratung für Ihren Erfolg

Als erstklassige Kanzlei für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in München helfen wir unseren Mandanten dabei, ihre unternehmerischen und finanziellen Ziele zu erreichen. Mit einem klaren Fokus auf Qualität und Professionalität, die uns bereits durch verschiedene Zertifizierungen bestätigt wurden, beraten wir unsere aus dem In- und Ausland stammenden Mandanten bei allen steuerlichen, wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen – unabhängig von deren Rechtsform, Größe und Branche.

Dank unseres Teams aus spezialisierten, hoch qualifizierten Mitarbeitern, unserer interdisziplinären Fachkompetenz und unseres umfassenden Leistungsspektrums sind wir immer in der Lage, für Ihre unternehmerische Herausforderung eine individuelle Lösung zu entwickeln. Unterstützt werden wir dabei bei Bedarf auch von unserem leistungsstarken HLB-Netzwerk mit zahlreichen namhaften Steuer- und Wirtschaftsexperten in mehr als 700 Büros in 150 Ländern.

Für weitere Fragen und ein persönliches Gespräch stehen Ihnen die Beratungsexperten der HLB Linn Goppold jederzeit zur Verfügung und freuen sich auf Ihre Anfrage.

www.linngoppold.de/team

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

☎ +49 (0)89 179093-0

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 10.04.2022